

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth/Bayern), Karolinentraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Es handelt sich um ein 24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western- und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet Nachrichten, Informations- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche während insgesamt zwölf Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag Abend bis Sonntag Abend) live moderiert werden. Werbung wird zusätzlich und in Blocks gesendet. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004 in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04. 03. 2005, bei der Behörde eingelangt am 07. 03. 2005,

beantragte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms über Satellit. Die Antragstellerin machte dazu im Wesentlichen folgende Ausführungen: Das 24-Stunden-Programm „TruckRadio“ stelle ein Novum in der gesamten europäischen Medienlandschaft dar. Es solle melodiose Musik und kurzweilige Information aus der Country-Szene sowie Verkehrsgeschehen für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer, bieten. Als Musikfarbe des Programms führte die Antragstellerin Country- und Westernmusik und Rock bzw. Rock'n Roll. Im Gegensatz zu normaler Popmusik werde mehr Wert auf melodiose Songs mit speziellen Elementen der Instrumentierung wie Gitarre, Banjo, Harmonium, Mundharmonika, aber auch E-Gitarre, Schlagzeug und Bass gelegt. Der Gesang bei Country- und Westernmusik sei meist balladenartig, rauchig oder befühlbetont. Ausgehend von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) werde das Programm überwiegend von bekannten Titeln und Evergreens bestimmt sein, aber auch von aktuellen Songs bekannter Interpreten und Gruppen, sowie von Newcomern auf Erfolgskurs.

Freunde der Country- und Rockmusik spezialisierten sich auf Medien wie Schallplatten, Kassetten und CDs, weil es für sie kein entsprechendes Radio-Angebot gäbe.

Ein Country- und Rock-Radio werde gerade in Österreich einen enormen Beitrag zur bundesweiten Programmvierfalt leisten können, da bereits beim ersten Hören ein deutliches Profil des Senders zu erkennen sein werde und sich auch für den Durchschnittshörer eine klare Erweiterung des Programmspektrums zeige.

Das Programm beinhalte auch ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot sowie Live-Moderation. Auch aktive Beteiligung der Hörer am Programm solle geboten werden. Werbung solle zu jeder Tageszeit stündlich in zwei dreiminütigen, bei Bedarf in einem zusätzlichen einminütigen Block gesendet werden. Auf die Werbevorschriften werde dabei strengstens Rücksicht genommen. Der Wortanteil betrage mindestens 5%, maximal 25%.

Das Programm sei ein Eigenprogramm, die Sendungen würden von der Antragstellerin selbst produziert. Zur Erstellung der Wortbeiträge dienten als Grundlage die Dienste von Presseagenturen mit O-Ton-Zuspielungen. Letztere werden nach Angaben der Antragstellerin die redaktionellen Wortmeldungen ergänzen.

Das Programm habe den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvierfalt zu entsprechen und dürfe nicht einseitig eine politische, religiöse, weltanschauliche oder andere gesellschaftsrechtliche Meinungsrichtung berücksichtigen. Der Programmauftrag und die Ausgestaltung des Hörfunkprogramms von „TruckRadio“ werden sich strikt am § 30 PrTV-G sowie den einschlägigen medienrechtlichen Bestimmungen orientieren.

Das Studio befinde sich in Fürth/Bayern, ein weiteres sei künftig geplant. Es sei einerseits Sendeplatz und Produktionsplatz, aber auch Arbeitsplatz der Programmmitarbeiter, Nachrichtenplatz sowie Arbeitsplatz für Verkauf und Verwaltung.

Die Antragstellerin werde sofort nach Erteilung der Zulassung auf Sendung gehen. Die Satelliten-Übertragungskapazität werde von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellerin verfüge über Kapitalmittel in Höhe von knapp 2,5 Millionen Euro. Der sich ergebende Kapitalbedarf werde durch dieses Eigenkapital sowie stille Beteiligungen mehr als gedeckt. Die Finanzplanung sei auf fünf Jahre angelegt und sei auf einem realistisch gesicherten Niveau im Sinne einer „worst-case-Darstellung“ angesiedelt.

Dem Antrag waren ein Handelsregisterausdruck, die Satzung der Antragstellerin, eine Bestätigung eines Steuerberaters über verfügbare Kapitalmittel, mehrere e-mails an info@starletmediaag.de betreffend deren Radioprogramm, das in Aussicht genommene

Redaktionsstatut, ein 5-Jahres-Finanzplan, ein Tarifwerk für den Verkauf von Werbezeiten, ein Vertrag mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG betreffend die Zurverfügungstellung des Satellitenservices sowie eine technische Beschreibung des Versorgungsgebietes beigelegt.

Aus dem vorgelegten Ausdruck aus dem deutschen Handelsregister waren die Kapitalanteile der Gesellschafter nicht erkennbar. Auch entsprach das in Aussicht genommene Redaktionsstatut nicht den Vorgaben des § 49 PrTV-G. Die Behörde trug der Antragstellerin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 04. 04. 2005 auf, die notwendigen Angaben und Ergänzungen binnen zwei Wochen nachzureichen. Die Angaben über das Vorliegen der organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms sowie die Angaben über das geplante Programm selbst warfen ebenfalls weitere Fragen auf – insbesondere im Hinblick auf die im Verfahren KOA 1.214/05-001 betreffend den Entzug der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal and der Drau“ gemachten Angaben – und waren zur vollständigen Glaubhaftmachung der genannten Voraussetzungen nicht geeignet. Auch zur Ergänzung in diesen Punkten räumte die KommAustria der Antragstellerin eine zweiwöchige Frist ein.

Mit Schriftsatz vom 18. 4. 2005, bei der Behörde eingelangt am 20. 04. 2005, reichte die Antragstellerin die entsprechenden Angaben nach.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 29. 04. 2005 zur Erteilung einer Zulassung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Stellung genommen.

2. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine zu HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern in Deutschland. Gesellschafter sind zu 97% Michael Meister, Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, und zu 3% Gerald Kappler, Hauptstraße 66, D-96164 Kemmern. Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Michael Meister, deutscher Staatsangehöriger.

Das Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beträgt 500.000 Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Weiters bestehen stille Beteiligungen an der Antragstellerin in Höhe von 503.622,50 Euro. Diese stehen in Höhe von 281.210,53 Euro Herrn Michael Meister, in Höhe von 178.952,16 Euro dessen Vater Hans Meister, in Höhe von 25.564,59 Euro Klaus Backer und in Höhe von 17.895,22 Euro Christian Graf zu. Weitere Beteiligungen an der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bestehen nicht. Am 31. 12. 2004 verfügte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH insgesamt über Finanzmittel in Höhe von 2.461.999,95 Euro.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist ihrerseits zu 23,36% an der Starlet Media AG mit Sitz in Fürth/Bayern, zu 6,6% an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio-MORA“ & Partner GmbH mit Sitz in Eisenstadt und zu 0,9 % an der Mittelfränkische Medienbetriebsgesellschaft mbH Region mit Sitz in Nürnberg beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist zu 14,68 % an der Bodensee Privatradio GmbH mit Sitz in Bregenz und zu 100 % an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH mit Sitz in Herzogenaurach beteiligt. Letztere hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist. Weder die Starlet Media AG noch die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH sind Rundfunkveranstalter.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde

liegende Antrag vom 10.06.1997 beschreibt inhaltlich im Wesentlichen dasselbe Programm wie der vorliegende Antrag auf Erteilung einer Satellitenzulassung. Allerdings umfasst die im gegenständlichen Antrag beinhaltete Spartenbeschreibung zusätzlich die Musikrichtung „Rockmusik“.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs 1 in Verbindung mit § 28 Abs 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid wurde durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, dahingehend abgeändert, dass die Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf acht Wochen verlängert, im Übrigen aber die Berufung abgewiesen wurde. Der von der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Erkenntnis vom 20. September 2004, ZI. 2003/04/0028, wies der Verwaltungshof diese Beschwerde als unbegründet ab.

Die Antragstellerin plant ein österreichweites 24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western- und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer.

Der Wortanteil soll zwischen 5 % und 25 % liegen und Nachrichten, Informations- und Unterhaltungssendungen aus der Country- bzw der Fernfahrerszene, sowie von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr und zusätzlich vier Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag 21.00 Uhr bis Sonntag 21.00 Uhr) Life-Moderation beinhalten. Zusätzlich soll zu jeder Tageszeit stündlich in zwei dreiminütigen Blocks – eventuell in einem zusätzlichen einminütigen Block – Werbung gesendet werden. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert.

Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und –vorstellungen wurden von der Antragstellerin ebenfalls in ausführlichem Umfang gemacht.

Die Antragstellerin hat mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH und Co. KG als Betreiber des Satelliten SES ASTRA einen Vertrag über die Nutzung der Übertragungskapazität ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz zur unverschlüsselten Ausstrahlung des Hörfunkprogrammes der Antragstellerin „TruckRadio“ geschlossen.

Ein Redaktionsstatut wurde von der Antragstellerin in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 29. 04. 2005 einstimmig eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH empfohlen.

Die Antragstellerin erfüllt aus heutiger Sicht fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms.

Die Erfüllung der Programmgrundsätze der §§ 30 bis 33 PrTV-G kann nach der Konzeption des Programms und des Unternehmens der Antragstellerin ebenfalls erwartet werden.

Die redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung in Fürth/Bayern in Deutschland getroffen. Der Satelliten-Uplink erfolgt von Österreich aus.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf die Angaben der Antragstellerin im Antrag bzw in den ergänzenden Schriftsätzen.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse gründen sich neben dem Vorbringen der Antragstellerin auf den vorgelegten Handelsregisterauszug des Amtsgerichtes Fürth, den Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin, auf die sonstigen von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden, schließlich auf die Zulassungsakten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zu GZ 611.212/10-RRB/97, betreffend das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und auf die Akten des amtswegigen Rechtsverletzungsverfahrens vor der KommAustria (KOA 1.214/01-001 bis 005, KOA 1.214/02-001 bis 010, KOA 1.214/03-001 bis 003, KOA 1.214/04-002 und KOA 1.214/05-001, 002 und 004) und dem Bundeskommunikationssenat (GZ 611.036/001-BKS/2002) sowie die Akten des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof (AW 2003/04/0005-4 sowie Erk ZI. 2003/04/0028-8).

Die Reichweite des Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ ergibt sich aus den Zulassungsakten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zu GZ 611.212/10-RRB/97.

Hinsichtlich des geplanten Hörfunkprogramms gründen sich die Feststellungen auf das schlüssige Vorbringen der Antragstellerin. Die Feststellungen zur bisherigen terrestrischen Programmverbreitung im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ gründen sich auf die im amtswegigen Rechtsverletzungsverfahren gemachten Wahrnehmungen und rechtskräftigen bescheidmäßigen Feststellungen der KommAustria bzw. des Bundeskommunikationssenates. Dennoch kann die Versicherung der Antragstellerin, sie sei künftig in der Lage, das in ihrem Satellitenantrag dargestellte Programm auch tatsächlich zu veranstalten, als glaubhaft eingestuft werden. Dies aufgrund der von der Antragstellerin belegten finanziellen Lage des Unternehmens, die durch die Vorlage einer dokumentierten Planrechnung für vier Finanzjahre, einer schriftlichen Bestätigung durch einen Steuerberater betreffend verfügbare Kapitalmittel sowie durch das beigelegte Werbetarifwerk dargelegt wurde. Letzteres mündet zwar einnahmenseitig mit erstaunlich hohen Werten in den Businessplan; selbst wenn diese jedoch auf ein kaufmännisch vorsichtigeres Maß reduziert werden, scheint aus heutiger Sicht der finanzielle Fortbestand des Betriebes für zehn Jahre gesichert.

Auf diesen Schlussfolgerungen fußt somit die Prognose der Erfüllung der finanziellen und zT der organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms durch die Antragstellerin. Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wurden durch die Einbeziehung von Mitarbeitern mit Erfahrung im Rundfunk- und Medienbereich, im kaufmännischen und technischen Bereich, weiters durch Ausführungen dazu, welche Räumlichkeiten und welcher technische Ausstattung für das Studio bereits vorhanden bzw geplant sind sowie nicht zuletzt durch die Vorlage eines Vertrages mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH und Co. KG betreffend die Nutzung einer geeigneten Satelliten-Übertragungskapazität dargetan. Gleichzeitig wurde durch die Vorlage dieses Vertrages sowohl das Vorhandensein einer vom Gesetz geforderten verbindlichen Vereinbarung zur Nutzung einer geeigneten Satelliten-Übertragungskapazität als auch die Ausstrahlung der Signale von der Erd-Satelliten-Sendestation in Wien zweifelsfrei belegt.

Sowohl die Konzeption des Programmes, das in Aussicht genommene Redaktionsstatut sowie die an der Erstellung des Programms beteiligten Personen lassen die Erfüllung der Programmgrundsätze der §§ 30 bis 33 PrTV-G aus heutiger Sicht erwarten.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft zwar auf die Antragstellerin nicht zu. Jedoch ist die von § 3 Abs. 5 PrTV-G geforderte Voraussetzung der Sendung der Signale von einer Erd-Satelliten-Sendestation in Österreich erfüllt. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht, die Zuständigkeit der KommAustria ist gegeben.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Deutschland, deren Gesellschafter natürliche Personen sind, wobei der Mehrheitsgesellschafter Michael Meister deutscher Staatsangehöriger ist.

Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1, 3 und 5 iVm Abs. 4 PrTV-G sind somit gegeben. Weiters liegt keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 PrTV-G vor. Insbesondere stehen die stillen Beteiligungen einer Zulassungserteilung nicht entgegen.

Da keine direkte oder indirekte Beteiligung von 25% an einem Rundfunkveranstalter besteht – die Beteiligung der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio-MORA“ & Partner GmbH beträgt 6,6% und die an der Mittelfränkische Medienbetriebsgesellschaft 0,9 % – sind keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vorhanden. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 Abs. 2 PrTV-G werden daher erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben betreffend Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung gemacht, indem Sie einen verbindlichen Vertrag mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH und Co. KG betreffend die erforderliche Übertragungskapazität geschlossen hat.

Die Antragstellerin erfüllt aus heutiger Sicht fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G.

Trotz der rechtskräftigen Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 22. 01.2003. GZ 611.036/001-BKS/2002 kann die Versicherung der Antragstellerin, sie sei künftig in der Lage, das in ihrem Satellitenantrag dargestellte Programm auch tatsächlich zu veranstalten, nicht als undenkbar oder unwahrscheinlich eingestuft werden. Dies aufgrund der von der Antragstellerin belegten finanziellen Lage des Unternehmens, die durch die Vorlage einer dokumentierten Planrechnung für vier Finanzjahre, einer schriftlichen Bestätigung durch einen Steuerberater betreffend verfügbare Kapitalmittel sowie durch das beigelegte Werbetarifwerk dargelegt wurde. Letzteres mündet zwar einnahmenseitig mit erstaunlich hohen Werten in den Businessplan; selbst wenn diese jedoch auf ein kaufmännisch vorsichtigeres Maß reduziert werden, scheint aus heutiger Sicht der finanzielle Fortbestand des Betriebes für zehn Jahre gesichert. Angesichts der solchermaßen möglichen, im Vergleich zum terrestrisch zu versorgenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ deutlich höheren Werbeeinnahmen ist von der Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen und zT der organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige

Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms durch die Antragstellerin auszugehen. Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wurden durch die Einbeziehung von Mitarbeitern mit Erfahrung im Rundfunk- und Medienbereich, im kaufmännischen und technischen Bereich, weiters durch Ausführungen dazu, welche Räumlichkeiten und welcher technische Ausstattung für das Studio bereits vorhanden bzw. geplant sind sowie nicht zuletzt durch die Vorlage eines Vertrages mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH und Co. KG betreffend die Nutzung einer geeigneten Satelliten-Übertragungskapazität glaubhaft dargetan. Gleichzeitig wurde durch die Vorlage dieses Vertrages sowohl das Vorhandensein einer vom Gesetz geforderten verbindlichen Vereinbarung zur Nutzung einer geeigneten Satelliten-Übertragungskapazität als auch die Ausstrahlung der Signale von der Erd-Satelliten-Sendestation in Wien zweifelsfrei belegt.

Sowohl die Konzeption des Programmes, das in Aussicht genommene Redaktionsstatut sowie die an der Erstellung des Programms beteiligten Personen lassen die Erfüllung der Programmgrundsätze der §§ 30 bis 33 PrTV-G aus heutiger Sicht erwarten.

Das gemäß § 4 Abs. 4 Z 7 PrTV-G vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen gemäß § 63a Abs 2 PrTV-G der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 07. Juni 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
(Behördenleiter)